

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die Anrechnung von Dienstzeiten im Angestelltenverhältnis auf die beamtenrechtliche Probezeit nach dem Einigungsvertrag

A. Zielsetzung

Nach dem Einigungsvertrag beträgt die Probezeit für Beamte, die durch Bewährung auf dem Dienstposten die Laufbahnbefähigung ersetzen, drei Jahre. Nach der gegenwärtigen Rechtslage kann die Probezeit mit Zustimmung der unabhängigen Stelle nur auf zwei Jahre abgekürzt werden. Der Gesetzentwurf soll ermöglichen, unter bestimmten Voraussetzungen die Probezeit unter Einschaltung der unabhängigen Stelle auch darüber hinaus abzukürzen. Das Erfordernis, die Mindestprobezeit abzuleisten, bleibt hiervon unberührt.

B. Lösung

Sind bei Bewährungsbewerbern vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe Zeiten zurückgelegt worden, die noch nicht für die Feststellung der Bewährung auf einem Dienstposten als Laufbahnzugang berücksichtigt worden sind, wird die Möglichkeit geschaffen, die darüber hinaus vorhandenen Zeiten bei der Festsetzung der Dauer der Probezeit berücksichtigen zu können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen durch die im Gesetzentwurf beabsichtigte Maßnahme nicht. Die durch vorzeitigen Ablauf der Probezeit möglichen früheren Beförderungen sind in der kostenmäßigen Auswirkung nicht quantifizierbar.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (132) – 221 00 – Di 60/96

Bonn, den 17. April 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 694. Sitzung am 1. März 1996 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Anrechnung von Dienstzeiten im Angestelltenverhältnis auf die beamtenrechtliche Probezeit nach dem Einigungsvertrag mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes über die Anrechnung von Dienstzeiten im Angestelltenverhältnis auf die beamtenrechtliche Probezeit nach dem Einigungsvertrag

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Abweichend von Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe b Satz 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1140) können mit Zustimmung der unabhängigen Stelle Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nach dem 2. April 1991 absolviert und nicht als Bewährungszeiten im Sinne von Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe b Satz 2 berücksichtigt worden sind, auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätig-

keit nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

§ 2

Die Mindestprobezeit beträgt in den Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes sechs Monate, in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes zwölf Monate.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**Zu § 1**

Die Gesetzesinitiative erfaßt über Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe b sowie c Satz 2 und 3 des Einigungsvertrages Bewährungsbeamte des Bundes und der Länder. Eine Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes ist nicht erforderlich.

Nach dem Einigungsvertrag ist für Bewerber aus dem Beitrittsgebiet die Möglichkeit eröffnet worden, die fehlende Laufbahnbefähigung durch Bewährung auf einem Dienstposten zu ersetzen. Die Ernennung dieser sog. Bewährungsbeamten zum Beamten auf Probe muß spätestens am 31. Dezember 1996 erfolgen. Die Probezeit dauert drei Jahre.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage kann die Probezeit mit Zustimmung der unabhängigen Stelle nur auf zwei Jahre abgekürzt werden. Der Bund-Länder-Arbeitskreis für Beamtenrechtsfragen hat festgestellt, daß die Regelungen des Einigungsvertrages darüber hinaus für die Anrechnung von amtsentsprechenden Zeiten auf die Probezeit keinen Raum lassen. Der Einigungsvertrag enthalte, wie sich aus der Entstehungsgeschichte ergebe, eine abschließende Regelung über die Mindestdauer der Probezeit.

Wenn im Bereich einzelner Dienstherren die Voraussetzungen für Verbeamtungen erst weit nach Inkrafttreten der rahmen- bzw. landesrechtlichen Regelung vorgelegen haben, müssen die später Verbeamteten die Auswirkungen dieser Verzögerung bis zum Zeitpunkt der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit hinnehmen, obwohl sie die Ursachen hierfür nicht zu vertreten haben. Als Hinderungsgründe für frühzeitige Verbeamtungen sind das Fehlen haushaltsrechtlicher Voraussetzungen anzuführen oder auch unzureichende Fortbildungskapazitäten im Rahmen vorgeschriebener Qualifizierungsmaßnahmen. Große Schwierigkeiten bestanden und bestehen z. B. in Brandenburg darin, gerade in der Aufbauphase einer Landes- bzw. der Gemeindeverwaltungen die kollidierenden dienstlichen Erfordernisse der Aufgabenbewältigung einerseits und der

Fortbildungsnotwendigkeit andererseits in Übereinstimmung zu bringen. In den Laufbahnen des mittleren Dienstes sind 300, in den Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes 600 Pflichtstunden im Rahmen der dienstlichen Fortbildung abzuleisten.

Nach der Intention des Einigungsvertrages sollte mit der Rechtsfigur des sog. „Bewährungsbeamten“ eine dem Auftrag des Artikels 33 Abs. 4 des Grundgesetzes folgende zügige und umfassende Verbeamtung ermöglicht werden. Zu diesem Zeitpunkt waren die Regelungen über die Dauer der Probezeit sachgerecht. Da die Verbeamtungen im großen Umfang in den Verwaltungen der neuen Länder – u. a. aus den vorgenannten Gründen – erst 1993 und 1994 vorgenommen wurden, ist eine Anpassung der geltenden Probezeitregelung aus Fürsorgegründen erforderlich.

Zahlreiche Bedienstete, die die Bewährungszeit absolviert haben, nehmen bereits seit dem 3. April 1991 (frühestmöglicher Zeitpunkt der Verbeamtung eines sog. Bewährungsbewerbers, da mindestens sechs Monate der Bewährungszeit nach dem 2. Oktober 1990 zurückgelegt sein sollten) die Aufgaben eines Beamtenpostens wahr. Wären sie bereits zu diesem Stichtag verbeamtet worden, wäre die Probezeit in diesen Fällen ohne Anwendung der Abkürzungsmöglichkeit am 2. April 1994 abgelaufen. Daher ist es dringend geboten, über die bisher im Einigungsvertrag vorgesehene Verkürzungsmöglichkeit hinaus eine Anrechnung von amtsentsprechenden Zeiten auf die Probezeit dieses Personenkreises zu ermöglichen.

Zu § 2

Die Ableistung einer Mindestprobezeit wird im Vergleich zu den anderen Laufbahnbewerbern für erforderlich gehalten.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Stellungnahme der Bundesregierung

1. In den Fällen des Befähigungserwerbs aufgrund der Bestimmungen des Einigungsvertrages, die ohne Laufbahnausbildung und -prüfung erfolgt, kommt der Probezeit ein besonderes Gewicht zu.

Die Bundesregierung stellt jedoch ihre Bedenken gegen den Gesetzentwurf im Hinblick darauf, daß die Verbeamtungen aufgrund des Einigungsvertrages im Bereich einzelner Dienstherren zum Teil nur mit erheblichen Verzögerungen vorgenommen werden konnten, weil die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gefehlt oder die Fortbildungskapazitäten nicht ausgereicht haben, zurück.

Dabei geht sie davon aus, daß eine Kürzung der Probezeit – wie in dem Entwurf vorgesehen – wie bisher nur mit Zustimmung der unabhängigen Stellen erfolgen kann.

2. Aus rechtsförmlichen und rechtlichen Gründen schlägt die Bundesregierung jedoch folgende Fassung des Gesetzentwurfes vor:

„Entwurf eines Gesetzes über die Anrechnung von Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf die beamtenrechtliche Probezeit nach dem Einigungsvertrag

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anstelle der in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe b Satz 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1141) aufgeführten Maßgabe tritt die folgende Bestimmung:

Der Bundespersonalausschuß kann die Probezeit in Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes bis auf sechs Monate, in Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes bis auf ein Jahr abkürzen, wenn Tätigkeiten im öffentlichen Dienst nach dem 2. April 1991, die nicht bereits als Bewährungszeiten berücksichtigt worden sind, nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen haben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

3. Die Bundesregierung hält die von ihr vorgeschlagene Entwurfsfassung aus folgenden Gründen für erforderlich:

- Die Systematik des Einigungsvertrages, daß die Probezeit **abgekürzt** werden kann, sollte beibehalten werden.

- Dadurch, daß die in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe b Satz 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1141) aufgeführte Maßgabe durch die vorgesehene Bestimmung ersetzt wird, ist sichergestellt, daß von dieser Regelung auch die Länder durch die Verweisung in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe c erfaßt werden; einer – sonst erforderlichen – Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes bedarf es so nicht.

- Da sich die Regelung auf Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe b Satz 6 bezieht, muß es bei der Zuständigkeit des **Bundespersonalausschusses** bleiben. Durch die Verweisung in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe c Satz 3 liegt die Zuständigkeit in den Ländern bei der unabhängigen Stelle.

Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da es sich um eine interne Verwaltungsmaßnahme handelt, die nicht zu unmittelbaren Einkommensverbesserungen führt.

Stellungnahme der Spitzenorganisationen

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes hatten Gelegenheit, sich zum Entwurf der Stellungnahme der Bundesregierung zu äußern.

Der Deutsche Beamtenbund (DBB) hat wie folgt Stellung genommen:

Der DBB begrüßt den Gesetzentwurf.

Er hält es allerdings für erforderlich, die Kann-Vorschrift in § 1 durch eine Soll-Vorschrift zu ersetzen, um eine Gleichbehandlung zu erreichen.

Der DBB schlägt außerdem vor, die Geltungsdauer der dienstrechtlichen Übergangsregelungen des Einigungsvertrages bis zum 31. Dezember 1998 zu verlängern.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) hat wie folgt Stellung genommen:

Der DGB schlägt vor, die Berücksichtigung von Angestelltenzeiten bereits ab 3. Oktober 1990, statt 2. April 1991, zuzulassen.

